

Satzung vom 23.04.1991

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Vorgärten und der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, (Gestaltungssatzung) im Bereich Stuckenbusch. (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 233, Teilplan 1, Stuckenbusch - 1. Änderung - und Teilplan 1a mit den Teilen Nord und Süd sowie einen Bereich südlich des Spanenkamps / Stuckenbuschstraße)

Aufgrund des § 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984, S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.1990 (GV NW 1990, S. 141) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 18. März 1991 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Die in der Satzung aufgeführten Anlagen sind im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen einzusehen.

I. Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für einen Bereich zwischen
 - Spanenkamp
 - Stuckenbuschstraße
 - Lippstädter Weg
 - Hansering
 - einer Linie ca. 80 m östlich der Ebbinghäuser Straße
 - einer Linie ca. 70 m westlich der Ebbinghäuser Straße und Hansering Hansering
 - Geseker Weg.
2. Der Bereich der Satzung ist ersichtlich aus der beigefügten Karte, die einen Bestandteil der Satzung bildet. (Anlage 1)
3. Der Bereich der Satzung ist identisch mit den Bereichen der Bebauungspläne Nr. 233 - Stuckenbusch, bestehend aus den Teilplänen 1 - 1. Änderung und 1a (Nord- und Südteil) sowie einem Bereich südlich des Spanenkamps /Stuckenbuschstraße.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig sind, sowie für Vorgärten und den unbebauten Flächen bebauter Grundstücke.

II. Gestaltungsvorschriften

§ 3 Dachgestaltung

1. Die Wohngebäude sind mit geneigten Dächern zu erstellen. Die zulässigen Dachneigungen sind aus den Eintragungen in den Plänen (Anlage 2, 3 und 4) zum Geltungsbereich dieser Satzung zu ersehen.
2. Gleiche Dachneigungen und Dachformen sind zu wählen
 - bei Doppelhäusern und Hausgruppen
 - bei Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen in Reihe entlang eines Straßen- oder Wegezuges
 - bei Baugruppen (Ensembles) aus Doppel- und Einzelhäusern.

Als Ensemble ist eine Baugruppe anzusehen, die an mindestens drei Seiten von öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt wird bzw. aus mindestens drei Einzel-, drei Doppelhäusern, drei Hausgruppen oder einer Gruppierung aus Einzel- und Doppelhäusern und Hausgruppen besteht.

3. Bei allen Wohngebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu $\frac{3}{5}$ der Traufenlänge zulässig (Gaubenlänge gemessen am Fußpunkt).
4. Dachaufbauten sind mit geneigten Dächern zu versehen. Sie sind bei Doppelhäusern und Hausgruppen in gleicher Form und Gestaltung auszuführen.
5. Dachaufbauten müssen so angeordnet werden, dass die Dachhaut die Dachaufbauten unmittelbar unter der Oberkante der Brüstung anschneidet. Ausgenommen hiervon sind Zwerchgiebel.
6. Drempe (Kniestöcke) sind zulässig bei einer Geschossigkeit von:

II (I+I DG)	bis 12m Haustiefe	max. 80 cm
II (I+I DG)	über 12 m Haustiefe	max. 60 cm
III (II+I DG)	bis 12m Haustiefe	max. 50 cm
III (II+I DG)	über 12 m Haustiefe	max. 30 cm

Bei II-Geschossigkeit gelten die gleichen Drempehöhen wie bei III (II+I DG).

Der Drempe wird gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Fußpfette.

7. Überschreitungen der Drempehöhe können zugelassen werden, wenn:
 - die höchstzulässige Geschosszahl nicht ausgenutzt wird,
 - die zulässige Vollgeschossigkeit des Dachgeschosses mit den unter Pkt. 6 genannten Drempehöhen nicht erreicht wird,

- innerhalb von Hausgruppen mit ungleichen Gebäudetiefen unter und über 12 m die Angleichung der Traufhöhen nach § 4 eine höhere Drempelhöhe für die über 12 m tiefen Gebäude erfordert.
- 8. Bei Haustiefen unter 10,0 m bei Einzel- und Doppelhäusern können bei Ausnutzung der höchstzulässigen Geschosshöhe ausnahmsweise Drempelhöhen bis zu 1,0 m zugelassen werden.
- 9. Für Wohngebäude und Garagen mit geneigten Dächern sind als Dacheindeckung nur naturrote Dachpfannen zulässig.

§ 4

Sockel- und Traufenausbildung

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Sockel- und Traufenausbildungen sowohl in der Höhe als auch in Material und Gestaltung einander anzupassen.

§ 5

Fassadengestaltung

1. Fenster- und Türöffnungen sind in einer vertikalen Gliederung auszuführen. Bei allen Öffnungen muss das Maß der Höhe größer sein als das Maß der Breite. Diese Gliederung kann durch Mauerstützen, durch entsprechende Holzkonstruktion innerhalb der einzelnen Fenster oder Türanlagen oder bei Fenstern durch Einbeziehung der Brüstungsfelder erfolgen. Ausgenommen sind die zu den Wohngärten hin liegenden Erdgeschosszonen sowie Fenster unter 1m² Größe.
2. Die freien Giebel von Hausgruppen und Doppelhäusern sind in die architektonische Gestaltung des Baukörpers durch Gliederung mit Fenster, Türen, Erkern o.ä. einzubeziehen.
3. Wandflächen sind zu gestalten als steinsichtiges Ziegelmauerwerk naturrot, rotbraun oder braun geputzte oder geschlämmte Wandflächen in weiß Holzverkleidungen naturbelassen, braun oder weiß gestrichen. Polierte oder glänzende Verkleidungen, Strukturputz und Plattenverkleidungen sowie glänzende Anstriche von Holzverkleidungen, Putz- und Mauerwerksflächen sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Plattenverkleidungen zulässig bei Gebäudeversätzen zur Verkleidung der freibleibenden Giebelflächen, Seitenwänden und Giebeldreiecken von Dachgauben. Farblich sind die Verkleidungen dem Mauerwerk anzugleichen. Polierte oder glänzende Materialien sind unzulässig.
4. Doppelhäuser sind eine gestalterische Einheit. Die jeweiligen Gebäudehälften sind in der Gestaltung von Mauerwerksöffnungen, Material und Farbgebung gleich auszuführen.
5. Bei Reihenhäusern (Hausgruppen) können steinsichtiges Mauerwerk und Putzflächen (weiß) wechseln. Für das steinsichtige Mauerwerk sind innerhalb der Gruppe Ziegel in gleicher Farbe und gleichem Format zu wählen.

§ 6

Vollgeschosse im Dachgeschoss

In den WA- bzw. WR- Bereichen mit den Festsetzungen III (II + I DG) und II (I + I DG) sind die Wohngebäude so zu gestalten, dass jeweils das oberste Geschoss als Dachgeschoss ausgebildet wird.

(Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Geschosshöhen sind in den als Anlage 2 bis 4 beigefügten Plänen entsprechend interpretiert).

§ 7

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen

1. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind grundsätzlich in Material und Farbe den Hauptgebäuden anzupassen.
Nebeneinanderliegende Garagen müssen gleiche Höhe und Flucht sowie aufeinander abgestimmte Vorderfronten haben.
2. Nebenanlagen wie Fahrrad- und Kinderwagenabstell- bzw. Gartenhäuschen und Lauben sind in Material und Farbe auf die Hauptgebäude abzustimmen bzw. in Holz auszuführen. Hierbei sind Nebenanlagen im Vorgartenbereich von Hausgruppen und Doppelhäusern einheitlich zu gestalten.

Zur Eingrünung haben die Nebenanlagen auf Hausgrundstücken einen Mindestabstand von 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin einzuhalten.

3. Als Dachform sind Flach- und Satteldächer zulässig.
4. Flachdachgaragen sind zu begrünen. Eine Extensivbegrünung ist ausreichend.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

zur Gestaltung der Vorgärten und der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

Die Vorgärten und unbebauten Flächen auf den bebauten Grundstücken sind gemäß dem Gestaltungsplan "Vegetation" (Anlagen 5, 7, 9 zur Satzung) zu bepflanzen.

Die Anordnung der landschaftsgärtnerischen Ausstattungselemente ist in dem Gestaltungsplan Materialien und Ausstattung (Anlagen 6, 8, 10 zur Satzung) verbindlich vorgeschrieben.

Beide Gestaltungspläne sind Bestandteil der Satzung und Grundlage für die Gestaltung der Außenanlagen nach den §§ 9 - 13.

Ein entsprechender Gestaltungsplan ist im M. 1 : 200 oder im M. 1 : 100 mit Angabe der Materialkombination gemeinsam mit den für die Errichtung des Wohngebäudes notwendigen Bauvorlagen einzureichen.

§ 9

Vorgartengestaltung

Die Vorgartenflächen (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderen Gebäudekanten der Zugangsseite) sind gärtnerisch zu gestalten.

Die Integrierung von Aufenthaltsplätzen zum Sitzen und von Spielflächen für Kinder ist zulässig.

Abgrabungen im Vorgartenbereich zum Belichten von Kellerräumen sind unzulässig.

Abgedeckte Lichtschächte bis zu einer lichten Tiefe von 0,60 m sind zulässig.

§ 10

Einfriedigungen

1. Wohngartenbereiche

Die Wohngärten sind auf privatem Grundstück durch Schnitt- oder frei wachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen abzuschirmen.

Bevor Grenzplantungen zur Verkehrsfläche hin durch entsprechende Wuchshöhe (max. 2,00 m) wirksam werden, ist es zulässig, auf der dem Grundstück zugewandten Seite der Bepflanzung im Abstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze Zäune bis 1,20 m Höhe aus Maschendraht oder aus Holz zu erstellen.

Bei Zäunen aus Holz sind zulässig:

Rundhölzer, Halbrundhölzer und beidseitig gradlinig besäumte Bretter.

Die Holzzäune sind transparent zu gestalten. (Lattung auf Abstand, kein Sichtschutzzaun).

Bei Gebäuden, bei denen die Terrasse am Haus in einem Abstand von unter 10 m zur Verkehrsfläche liegt, sind außerdem Holzzäune bis max. 2,00 m Höhe ab Oberkante öffentlicher Weg (mittlere Höhe) als Sichtschutzzaun zulässig.

Bei den Sichtschutzzäunen aus Holz dürfen nur beidseitig gradlinig besäumte Bretter verwendet werden. Die Oberflächenstruktur ist kontrastreich zu gestalten (z. B. durch an den Pfosten wechselseitig angebrachte Lattung).

Die Holzzäune sind in einem Abstand von mind. 0,50 m zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Sie sind auf der der Verkehrsfläche zugewandten Seite zu beranken bzw. mit bodenständigen heimischen Gehölzen und Stauden abzapflanzen.

Ausnahme: Ein geringerer Abstand des Sichtschutzzaunes zur Verkehrsfläche hin kann gestattet werden, wenn auf öffentlicher Fläche ein mit höheren Gehölzen bepflanzter Grünstreifen davor liegt.

2. Vorgartenbereiche.

Bei Einrichtung von Aufenthaltsplätzen und Spielflächen entsprechend § 9 sind zur Einfriedigung der Vorgärten bis max. 1,00 m Höhe zulässig:

- Freiwachsende Hecken aus Laubgehölzen
- Schnitthecken
- Holzzäune entsprechend Pkt. 1

Die Holzzäune sind in einem Grenzabstand von mind. 0,50 m innerhalb des Grundstü-

ckes zu setzen. Sie sind zu beranken oder mit heimischen Laubgehölzen und Stauden zur Verkehrsfläche hin abzupflanzen.

§ 11

Böschungen. Stützelemente

Böschungen sind entsprechend dem im Gestaltungsplan: "Materialien und Ausstattung" angegebenen Neigungsverhältnis anzulegen.

Technische Stützelemente sowie notwendige Treppenwangen sind wahlweise, jedoch für die Gebäudegruppe einheitlich, in den Materialien Holz oder Rasensodenmauern zu erstellen. Sie dürfen nur bis max. 1,00 m Höhe sichtbar sein.

§ 12

Höhenüberwindung von Zuwegungen

Höhenunterschiede der Grundstückszuwegungen sind entsprechend Planeintrag durch Treppen oder Rampen zu überwinden.

Die Treppenanlagen sind als Holz- oder Betonblockstufen herzustellen.

Die Rampen sind mit wassergebundener Decke oder Schotterrasen zu befestigen und im Neigungswinkel 1 : 3 bis 1 : 10 auszubilden.

§ 13

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

1. Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für notwendige Wege, zulässige Garagen oder Stellplätze und deren Zufahrten benötigt werden.
2. Wege- und Platzbefestigungen in den Gartenbereichen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Sie sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen oder breitfugig zu pflastern.
3. Zufahrtsflächen für Garagen und Stellplätze auf Gebäudegrundstücken sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Sie sind mit Schotterrasen, Kiesfahrspuren oder Fahrspuren mit breitfugig verlegtem Pflaster zu versehen.
4. Die Stellplätze vor den Garagen auf Gemeinschaftsgaragenanlagen sind in wassergebundener Decke oder Schotterrasen auszuführen. Die gemeinsamen Zufahrtsflächen sind breitfugig zu pflastern, Farbe anthrazit (dunkelgrau/ schwarz) .

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 3 - 13 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 125.BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung.

wenn sie nicht in Fällen zu 1. innerhalb eines Jahres. in Fällen zu 2. innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt. der die Verletzung oder den Mangel begründen soll. ist darzulegen.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475). zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990(GV. NW S. 141) wird darauf hingewiesen. dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. es sei denn, dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. die Satzung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist. der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache. die den Mangel ergibt. bezeichnet worden ist.

Recklinghausen, den 23.04.1991

Der Bürgermeister

Welt

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen

Nr.9 am 30.04.1991

Räumlicher Geltungsbereich

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Vorgärten und der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Bereich Stuckenbusch. (Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 233, Teilplan 1, Stuckenbusch - 1. Änderung - und Teilplan 1a mit den Teilen Nord und Süd sowie einem Bereich südlich des Spanenkamps/Stuckenbuschstraße).

